

NONPROFITRECHT AKTUELL - NPR

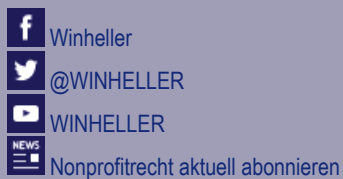
WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Tower 185
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München



Zitierweise:
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit



Mitglied in der International Society
of Primmer Law Firms



Liebe Leser,

die aktuelle Ausgabe von *Nonprofitrecht aktuell (NPR)* enthält wieder interessante rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht



INHALTSVERZEICHNIS

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOS

<i>Inklusionsbetriebe: Auch psychisch Kranke werden mitgezählt</i>	42
<i>Kommunale Kliniken: Mit der Gemeinnützigkeit Steuern sparen</i>	42

STIFTUNGSRECHT

<i>Transparenzregister: Verstöße werden geahndet</i>	43
--	----

VEREINSRECHT

<i>Zur Mitgliederversammlung müssen alle Mitglieder geladen werden</i>	44
--	----

BASICS DES NONPROFITRECHTS

<i>Was sind (un)echte Mitgliedsbeiträge?</i>	44
--	----

VERANSTALTUNGSHINWEISE

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOs

Inklusionsbetriebe: Auch psychisch Kranke werden mitgezählt

Zweckbetriebe gemeinnütziger Organisationen sind nicht nur von den Ertragssteuern (Körperschaft- und Gewerbesteuer) befreit, ihre Umsätze unterliegen auch der ermäßigten Umsatzsteuer in Höhe von 7% – zumindest wenn sie nicht nur dazu dienen, zusätzliche Einnahmen zu erwirtschaften. Ob ein Inklusionsbetrieb als ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb anzuerkennen ist, entscheidet das Gesetz danach, ob der Betrieb gewisse Quoten einhält.

Was ist ein Inklusionsbetrieb?

Inklusionsbetriebe sind Unternehmen zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf Grund von Art oder Schwere der Behinderung auf besondere Schwierigkeiten stößt (vgl. § 215 Abs. 1 SGB IX). Da diese Betriebe zwischen reinen Behindertenwerkstätten und dem regulären Arbeitsmarkt stehen und der Inklusion dienen sollen, muss der Anteil der schwerbehinderten Menschen zwischen 30 und 50 Prozent aller Beschäftigten im Betrieb liegen. Das Sozialgesetzbuch (SGB) bezieht in diese Quote auch psychisch Kranke ein.

Wann profitiert ein Inklusionsbetrieb von Steuerbegünstigungen?

Ein solcher Inklusionsbetrieb gemeinnütziger Organisationen ist jedoch nur dann als steuerfreier Zweckbetrieb einzustufen, wenn die o.g. Quote mindestens 40 Prozent beträgt. Bisher wurden hierbei psychisch kranke Menschen – da sie nicht im eigentlichen Sinne schwerbehindert sind – nicht berücksichtigt. Das Bundesministerium für Finanzen hat das nun mit seinem Schreiben vom 23.05.2019 korrigiert.

Ermäßigter Steuersatz für Inklusionsbetriebe

Sofern der Betrieb nicht nur der Erwirtschaftung zusätzlicher Mittel für die Organisation dient, sondern die direkte Zweckerfüllung mit Hilfe des Betriebs im Vordergrund steht, kommt für dessen Umsätze auch der ermäßigte Umsatzsteuersatz in Betracht. Gemäß Anwendungserlass zur Umsatzsteuer (UStAE, eine verwaltungsinterne Richtlinie) ist dieses Kriterium aus Vereinfachungsgründen dann als erfüllt anzusehen, wenn der Gesamtumsatz der Einrichtung den für Kleinunternehmer geltenden Betrag von 17.500 Euro im Jahr je Beschäftigtem nicht übersteigt, der zu den besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen – und nun auch zu den psychisch Kranken – zählt.

HINWEIS: Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe von gemeinnützigen Organisationen sind steuerpflichtig, wenn die Einnahmen pro Kalenderjahr 35.000 Euro übersteigen. Eine Ausnahme bilden die sog. Zweckbetriebe, die zwar ihrer Art nach wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind, aber in ihrer Gesamtrichtung der unmittelbaren Zweckverwirklichung dienen. Als Zweckbetriebe kraft Gesetzes gelten etwa Kindergärten, Krankenhäuser und Behindertenwerkstätten. Bei gesetzlich nicht gesondert aufgeführten Geschäftsbetrieben ist eine Anerkennung als Zweckbetrieb oft schwierig – doch die richtige Gestaltung und ggf. Auseinandersetzung mit der Finanzbehörde kann sich angesichts der Steuerbefreiung bzw. umsatzsteuerlichen Ermäßigung lohnen.



BMF-Schreiben vom 23.05.2019, GZ III C 2 - S 7242-a/19/10001:001

Kommunale Kliniken: Mit der Gemeinnützigkeit Steuern sparen

Die Erlangung umfangreicher Steuerbegünstigung kann sich auch für kommunale Gesellschaften lohnen, wie nun die Überlegungen zur „München Klinik“ zeigen. Der Stadtrat hat beschlossen, dass die städtischen Krankenhäuser in eine gemeinnützige Gesellschaft überführt werden sollen.

Gemeinnützige Organisationen sind steuerlich begünstigt

Egal ob private oder kommunale Wirtschaftsunternehmen – Steuern kosten Geld und verringern so die Möglichkeit von Reinvestitionen. Glücklicherweise kann sich daher schätzen, wer seine Gewinne steuerfrei verbuchen kann. Diese Möglichkeit ist für gemeinnützige Organisationen eröffnet, die mit ihrem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb steuerbegünstigte Zwecke verfolgen. Erwirtschaften sie Gewinne im Rahmen eines solchen sog. Zweckbetriebs, fallen hierauf keine Ertragsteuern an.

Die gemeinnützige GmbH als attraktive Rechtsform

Verfolgt eine GmbH mit ihrem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb steuerbegünstigte Zwecke, kann sie durch die Finanzverwaltung als gemeinnützig anerkannt werden und fortan auch als gemeinnützige GmbH oder „gGmbH“ firmieren. Sie paart damit die Vorteile der in Deutschland seit jeher außerordentlich erfolgreichen Rechtsform der gewerblichen GmbH mit den Steuervorteilen, die das Gemeinnützigkeitsrecht für Nonprofit-Organisationen bietet. Dies haben auch viele Kommunen erkannt und betreiben ihre Krankenhäuser typischerweise in der Rechtsform einer gGmbH.

Krankenhäuser können steuerfreie Zweckbetriebe sein

Der Katalog der steuerbegünstigten Zwecke umfasst die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege – damit kann insbesondere der Betrieb eines Krankenhauses steuerbegünstigt sein. Als spezielle Voraussetzung für den steuerbegünstigten Betrieb eines Krankenhauses müssen jedoch 40 Prozent der jährlichen Belegungstage oder Berechnungstage auf Patienten entfallen, bei denen nur Entgelte für allgemeine Krankenhausleistungen bzw. kein höheres Entgelt berechnet werden.

Besondere Satzungsregelungen notwendig

Die Abgabenordnung (AO) stellt für gemeinnützige Organisationen zudem bestimmte Anforderungen an die Satzung, um so die Verwendung der steuerfrei erlangten Mittel zugunsten steuerbegünstigter Zwecke zu sichern. Die Erlangung der Gemeinnützigkeit für bestehende

GmbHs erfordert daher eine Satzungsänderung; sie muss den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts genügen. Diesen Schritt will nun die Stadt München gehen, um ihre als gewerbliche GmbH organisierten städtischen Kliniken künftig als gemeinnützig fortzuführen.

Abwägung der Vor- und Nachteile im Einzelfall

Die Gemeinnützigkeit bringt jedoch auch Einschränkungen mit sich: Gewinnausschüttungen an den Gesellschafter sind z.B. untersagt, wenn dieser nicht ebenfalls steuerbegünstigt oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist und die erhaltenen Mittel zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet. Der Wechsel in die Gemeinnützigkeit will ferner deswegen gut überlegt sein, weil ein Zurück in die Gewerblichkeit steuerlich meist unattraktiv ist. Leistungen gemeinnütziger Organisationen sind schließlich auch häufig von der Umsatzsteuer befreit – im Gegenzug verlieren Sie dann den Vorsteuerabzug, was insbesondere bei teuren Anschaffungen (etwa Diagnosegeräten) die Anschaffungskosten erhöht. Da Krankenhäuser jedoch auch unabhängig vom Status der Gemeinnützigkeit umsatzsteuerbefreit sind, ist zumindest dies kein spezieller Nachteil der Gemeinnützigkeit.

Servicegesellschaften oft nicht erfasst

Gemeinnützige Rechtsträger errichten häufig sogenannte Tochter-Servicegesellschaften, auf die einzelne Aufgaben

der gemeinnützigen Mutter ausgelagert werden. Häufig wird damit die Einsparung von Löhnen bezweckt, wenn in den einzelnen Gesellschaften unterschiedliche Tarifverträge zur Anwendung kommen. So kann z.B. die Gebäude- und Wäschereinigung von Krankenhäusern auf Tochtergesellschaften des Krankenhauses ausgelagert werden. Diese Servicegesellschaften sind dann allerdings meist nicht steuerbegünstigt. Sinnvoll kann die Gründung von Tochter-GmbHs dennoch sein – nicht nur aus den o.g. tarifvertraglichen Gründen, sondern vor allem auch, um haftungsträchtige Bereiche auszugliedern und im Ernstfall von den übrigen Klinikbereichen zu separieren.

HINWEIS: Kommunale Kliniken und andere soziale Betriebe werden nicht ohne Grund häufig als gemeinnützige GmbHs geführt. Richtig strukturiert gehen damit steuerliche, haftungsrechtliche, organisatorische, wirtschaftliche (Lohnkosten) und haushaltsrechtliche Vorteile für die Klinik und den Träger einher.

Steuern sparen statt Lohnkosten, Süddeutsche Zeitung, 15.05.2019

Wir ermitteln zum Fixpreis, ob Ihr Klinikbetrieb steuerlich optimal strukturiert ist, und entwickeln ggf. ein Restrukturierungskonzept. Melden Sie sich gerne unter npr@winheller.com.

STIFTUNGSRECHT

Transparenzregister: Verstöße werden geahndet

Seit mehr als 1½ Jahren sind u.a. Stiftungen verpflichtet, ihre wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister offenzulegen. Doch werden Verstöße gegen die Eintragungspflicht eigentlich geahndet? Und braucht es das Transparenzregister angesichts der anstehenden Stiftungsreform überhaupt noch?

Transparenz- oder Stiftungsregister?

Die Eintragungspflicht in das Transparenzregister trifft insbesondere Stiftungen, weil diese in keinem anderen öffentlich einsehbaren Register vermerkt sind. Zwar führen die für die Stiftungsanerkennung und -aufsicht zuständigen Bundesländer jeweils eigene Verzeichnisse, doch diese sind – sofern überhaupt öffentlich – nicht immer vollständig. Zudem entfalten die dortigen Angaben keinen öffentlichen Glauben, also die rechtliche Vermutung, dass die Eintragungen richtig sind und der Rechtsverkehr sich auf sie verlassen kann. Dies kann bei Fragen der Vertretungsmacht von Vorständen von Bedeutung sein.

Im Zuge der geplanten Stiftungsrechtsreform wurde zwar über die Einführung eines bundesweiten Stiftungsregisters mit Entfaltung öffentlichen Glaubens diskutiert, der aktuellste Reformvorschlag sieht ein solches Register aber nun doch nicht vor. Stiftungen trifft daher nach aktuellem Stand auch weiterhin die Pflicht zur Eintragung in das Transparenzregister.

Mehr als 2.500 Ordnungswidrigkeitenverfahren

Erst kürzlich wurde der Bußgeldkatalog aktualisiert, der bei unterlassenen oder fehlerhaften Eintragungen Strafen von

bis zu 100.000 Euro vorsieht. Aus einer kleinen Anfrage im Bundestag von Ende letzten Jahres geht hervor, dass bis dahin bereits mehr als 2.500 Ordnungswidrigkeitenverfahren durchgeführt wurden. Diese betrafen auch verspätete Eintragungen.

HINWEIS: Die Eintragung ins Transparenzregister muss korrekt erfolgen. Auch fehlerhafte oder unvollständige Angaben können zu einem Ordnungswidrigkeitenverfahren führen. Insbesondere die Identifizierung der „wirtschaftlich Berechtigten“ bereitet oft Schwierigkeiten. Auch GmbHs und gGmbHs, die vor 2007 gegründet wurden, sind übrigens verpflichtet, die wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister einzutragen, wenn ihre Gesellschafterlisten im Handelsregister nicht elektronisch abrufbar sind und sie daher nicht davon profitieren können, bereits in einem öffentlich einsehbaren Register eingetragen zu sein.



Bundestags-Drucksache 19/5354

Wir kümmern uns für Sie zum Fixpreis um die Eintragung in das Transparenzregister. Melden Sie sich einfach unter npr@winheller.com!

VEREINSRECHT

Zur Mitgliederversammlung müssen alle Mitglieder geladen werden

Die Mitgliederversammlung ist das wichtigste Vereinsorgan und muss sämtlichen Mitgliedern zugänglich sein. Werden einzelne Mitglieder nicht eingeladen, führt dies zur Unwirksamkeit der gefassten Beschlüsse – davon können insbesondere Satzungsänderungen und Vorstandswahlen betroffen sein.

Vereinsmitglieder nicht zur Versammlung geladen

Das Brandenburgische Oberlandesgericht (OLG) hatte über die Beschwerde eines neu gewählten Vereinsvorstands zu entscheiden, dessen Eintragung das Vereinsregister verweigerte. Er sei zuvor zwar von der Mitgliederversammlung gewählt worden, allerdings waren mindestens drei Vereinsmitglieder zu der Versammlung nicht ordentlich eingeladen worden.

Auf Kausalität für Wahlergebnisse kommt es nicht an

Auf das Ergebnis der Wahl hätten diese drei Mitgliederstimmen zwar keinen entscheidenden Einfluss nehmen können. Das OLG stellte sich dennoch auf die Seite des Vereinsregisters: In der fehlenden Einladung zu einer Mitgliederversammlung sei ein für das einzelne Mitglied relevanter Verstoß gegen seine Mitgliedschaftsrechte zu sehen, der die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse insgesamt unwirksam mache. Ob der Verstoß für das Ergebnis der Versammlung relevant sei – ob also in diesem Fall die Wahl durch die fehlenden drei Stimmen anders hätte ausgehen können – sei hierbei unerheblich, da nicht ausgeschlossen werden könne, dass die fehlenden Mitglieder z.B. durch Redebeiträge auch weitere Mitglieder zu einer anderweitigen Stimmabgabe hätten bewegen können.

HINWEIS: In der Praxis kommt es immer wieder zu Fehlern bei der Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen, die im schlimmsten Fall – wie hier – alle auf der Versammlung gefassten Beschlüsse unwirksam machen. Davon können insbesondere Satzungsänderungen und Vorstandswahlen betroffen sein, denn hier prüft das Vereinsregister von Amts wegen die ordnungsgemäße Durchführung der Mitgliederversammlung. Fehler passieren übrigens Vereinen sämtlicher Couleur und Größe – vom örtlichen Gesangsverein bis hin zum internationalen Wirtschaftsverband.



Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 03.01.2019, Az. 7 W 72/18

Wir begleiten Ihre Mitgliederversammlung: Sie stehen vor einer wichtigen Mitgliederversammlung und wollen auf Nummer sicher gehen? Schicken Sie uns Ihre Satzung sowie die ggf. bereits vorbereitete Einladung samt Tagesordnung an npr@winheller.com und wir stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite und stellen die einwandfreie Vorbereitung und Durchführung sicher. Auf Wunsch nehmen wir auch als rechtlicher Beistand an der Versammlung teil oder übernehmen die Versammlungsleitung.

BASICS DES NONPROFITRECHTS

Hier stellen wir Ihnen grundlegende Probleme und Fachbegriffe des Rechts der NPOs vor. Sollten Sie Anregungen zur Rubrik oder selbst Themenvorschläge haben, freuen wir uns über Ihre Nachricht! Alle Basics finden Sie in unserem [Blog](#).

Was sind (un)echte Mitgliedsbeiträge? Mitgliedsbeiträge, die Vereine erhalten, sind grundsätzlich nicht steuerbar – sie unterfallen mangels konkreter Gegenleistung weder der Körperschaftsteuer noch der Umsatzsteuer, da der Beitrag nur im Rahmen der allgemeinen Mitgliedschaft geleistet wird. Anders sieht es jedoch aus, wenn der Verein dem Mitglied, das den Mitgliedsbeitrag bezahlt, individuelle Leistungen „kostenfrei“ oder vergünstigt erbringt. In diesen Fällen stellt der Mitgliedsbeitrag ein verdecktes Entgelt dar, da die Leistungen nicht anderweitig abgerechnet werden.

Ein solcher „unechter“ Teil des Mitgliedsbeitrags ist auf

Was sind (un)echte Mitgliedsbeiträge?

grund des Austauschverhältnisses zwischen Mitglied und Verein steuerpflichtig, und zwar nicht nur als Einnahme des Vereins, sondern auch im Rahmen der Umsatzsteuer. Es ist immer eine Frage des Einzelfalls, in welchem Verhältnis ein Mitgliedsbeitrag echt oder unecht ist. Vereine sollten daher stets im Vorfeld prüfen, inwieweit ihre Beiträge als echt oder unecht zu beurteilen sind, denn andernfalls drohen Steuernachzahlungen.

Insbesondere für Berufsverbände kann die Umsatzsteuerpflicht jedoch auch Vorteile bringen, nämlich die Berechtigung zum Vorsteuerabzug.

FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 03/2019 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):

STIFTUNGEN DER ÖFFENTLICHEN HAND IM EUROPÄISCHEN BEIHILFERECHT

- Christoph Stumpf, Hamburg

Die öffentliche Hand bedient sich für eine Vielzahl von Aktivitäten der Rechtsform der Stiftung. Derartige Stiftungen sind damit allerdings häufig dem Europäischen Beihilferecht unterworfen. Dies hat Auswirkungen sowohl auf ihre Existenz und ihre Möglichkeiten, selbst Mittel der öffentlichen Hand zu erhalten, als auch auf ihre eigene Zweckverfolgung und Vermögensverwaltung. Der Beitrag beleuchtet die beihilferechtlichen Rahmenbedingungen für Stiftungen der öffentlichen Hand und zeigt Beispiele für praktisch relevante Fragen der Anwendung des Europäischen Beihilferechts.

STIFTUNGERRICHTUNG VON TODES WEGEN UND TESTAMENTS VOLLSTRECKUNG

- Knut Werner Lange, Bayreuth

Die Errichtung einer Stiftung von Todes wegen (§ 83 BGB) berührt zwei Rechtsgebiete: das Stiftungs- und das Erbrecht. Beide müssen im Rahmen der Gestaltung der Verfügung von Todes wegen aufeinander abgestimmt werden, damit der letzte Wille des Erblassers/Stifters Realität werden kann. Zur Umsetzung dieses Willens kann es zweckmäßig sein, einen Testamentsvollstrecker zu benennen, der die Gründung der Stiftung nach dem Erbfall in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Wege leitet. Dabei sind aber zwingende Grenzen des Erb- und des Stiftungsrechts zu beachten. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Stiftungsrecht“ plant in diesem Punkt Veränderungen, die es schon jetzt bei der Gestaltung zu beachten gilt.

HAFTUNG DER ORGANE VON NONPROFIT-ORGANISATIONEN IN KRISE UND INSOLVENZ (TEIL 1)

- Jens M. Schmittmann, Essen

Im Nonprofit-Bereich sind häufig gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung (gGmbH) und Vereine (e.V.) tätig. Gerade die Vorstände von Vereinen erhalten häufig keine Vergütung, sondern lediglich eine Aufwandsentschädigung. Sie fragen sich daher oft, ob sie gleichwohl, insbesondere bei einer Insolvenz des Rechtsträgers, einer zivil- und steuerrechtlichen Haftung unterliegen. Der Beitrag geht der Haftung der Organe von Nonprofit Organisationen in Krise und Insolvenz nach. Strafrechtliche Aspekte bleiben bewusst außer Betracht. Der Beitrag wird in Heft 4/2019 fortgesetzt.

BEIHILFERECHT UND SPORT: NEUE EU-HAUSHALTSORDNUNG ERKENNT FREIWILLIGENARBEIT ALS FÖRDERWÜRDIG AN

- Jacob Kornbeck, Brüssel

Der Gegenwert der Freiwilligenarbeit spielt bei Sportverbänden und sonstigen Zivilgesellschaftsorganisationen eine große Rolle. Bislang konnte er jedoch in Bewerbungen um EU-Fördermittel nicht berücksichtigt werden. Die 2018 in Kraft getretene neue EU-Haushaltsordnung erkennt nun erstmalig die Förderwürdigkeit an, was bei Antragstellern bestimmt auf Interesse stoßen wird. Der Beitrag erklärt den status quo ante, die neue Regelung, den politischen Hintergrund sowie einige weitere Implikationen.

ZWISCHEN EFFIZIENZ, FEEDBACK UND SELBSTREFLEXION. SELBST- UND FREMDEVALUATION IM SPANNUNGSFELD DES ALLTÄGLICHEN STIFTUNGSMANAGEMENTS

- Michael Grisko, Erfurt

Evaluation ist weder Allheilmittel noch eine Selbstverständlichkeit. Sie muss vielmehr Teil eines reflektierten Managementprozesses nach innen und nach außen sein, der eigene Abläufe und Möglichkeiten in der Stiftung ebenso reflektiert, wie die der Projektpartner. Sie kann neben der Verbesserung und Effizienzsteigerung der inhaltlichen Arbeit auch einen Schritt hin zu mehr Transparenz und zu einer Selbstvergewisserung der eigenen Ziele und Arbeit darstellen und somit auch einen ersten Beitrag zu einer Feedback- und Kooperationskultur auf Augenhöhe in der eigenen wie der geförderten Institution leisten.



VERANSTALTUNGSHINWEISE

VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

03.07.2019	Webinar: Alternativen zum Verein	Alternative Rechtsformen können zum Beispiel die Genossenschaft, die gGmbH oder die Stiftung sein. In diesem Webinar zeigt Diplom-Jurist Alexander Vielwerth , wie sich diese vom Verein unterscheiden und wann sich ein Wechsel der Rechtsform oder die Gründung einer zweiten Organisation anbietet. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für Non-Profits	Weitere Infos
02.09.2019	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen wird in Dortmund umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Stiftungen, Vereine, gGmbHs etc.) vermitteln. Egal ob Führung gemeinnütziger Organisationen oder Beratung für das Gemeinnützigkeitsrecht: Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
05.09.2019	Webinar: Der Status der Gemeinnützigkeit	Rechtsanwalt Philipp Hornung wird im Webinar im Detail klären, welche Voraussetzungen erfüllt werden müssen, damit Vereine, GmbHs oder Stiftungen als gemeinnützig anerkannt werden. Gleichzeitig wird er einen Blick auf die Folgen bei einem Verlust der Gemeinnützigkeit werfen und erklären, wie es überhaupt zur Aberkennung kommen kann. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos
06.09.2019	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	In Hamburg wird Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen umfangreiche Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften, wie z.B. Vereine, Stiftungen oder gGmbHs vermitteln. Sowohl für die Beratung als auch für die Führung gemeinnütziger Körperschaften bietet unser Grundlagenseminar die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
09.09.2019	Seminar: Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)*	Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen vermittelt im eintägigen Seminar <i>Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)</i> in Hamburg die Besonderheiten dieser modernen Rechtsform im Gemeinnützigkeits-, Steuer-, Gesellschafts- und Umwandlungsrecht. Dabei geht er besonders auf gemeinnützigkeitsrechtliche Anforderungen bei der Gründung einer gGmbH ein. Neben Best Practice Fällen vermitteln auch aktuelle Praxisbeispiele den Teilnehmern einen Einblick in alltägliche Hürden. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
16.09. – 20.09.2019	Intensivkurs „Zertifizierter Stiftungsberater“	Im Rahmen des Lehrgangs in Jena wird Diplom-Jurist Alexander Vielwerth nützliches Wissen zum Stiftungszivilrecht vermitteln. Die Inhalte des Seminars sind auf die Bedürfnisse der Praxis zugeschnitten und behandeln die wichtigsten Rechtsfragen im Zivilrecht, Gemeinnützigkeits- und Steuerrecht, Arbeitsrecht und zur Rechnungslegung. Veranstalter: Abbe-Institut für Stiftungswesen an der Friedrich-Schiller-Universität Jena	Weitere Infos

21.02.2020	5. Vereinsrechtstag 2020	Der von WINHELLER gesponserte 5. Vereinsrechtstag findet in Frankfurt am Main statt. Zahlreiche Referenten und Gäste aus Politik, Forschung und Wirtschaft werden sich im IG-Farben Haus am Campus Westend zu aktuellen Entwicklungen im Vereinsrecht austauschen. Veranstalter: Prof. Dr. Lars Leuschner, Universität Osnabrück	Weitere Infos
------------	---------------------------------	--	---------------

* Wenn Sie sich unter info@winheller.com mit dem Betreff: „Seminar Endriss“ formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen **Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!**

EXTERNE VERANSTALTUNGEN

30.08.2019	Sächsischer Fundraisingtag	In Dresden treffen sich engagierte Menschen aus Vereinen und Stiftungen aus der Region und tauschen sich zu Neuigkeiten im Bereich Spenden, Unternehmenskooperationen und Stiftungen aus.	Weitere Infos
09.09.- 13.09.2019	Management Programm für Non-Profit-Führungskräfte	Im Rahmen des in Düsseldorf stattfindenden Seminars soll den Teilnehmenden die Möglichkeit zur Reflektion der eigenen strategischen Ansätze und Themen gegeben werden. Die Veranstaltung umfasst ein theoriebegleitetes und praxisnahes Curriculum, das sich insbesondere mit zukunftsrelevanten Fragestellungen auseinandersetzt.	Weitere Infos
19.09.2019	Projektmanagement in Stiftungen	Der Workshop in Berlin soll wesentliche Grundlagen vermitteln und anhand von Theorieimpulsen, Fallbeispielen, Planspielen und Simulationen intensiven Erfahrungsaustausch und praxisorientiertes Lernen ermöglichen. Er wendet sich an Projekt- und Programmverantwortliche operativer und fördernder Stiftungen.	Weitere Infos
24.09.2019	Stiftungsforum Rhein-Ruhr	Beim 10. Stiftungsforum Rhein-Ruhr in Duisburg wird sich alles um die Ewigkeit von Stiftungen drehen. Was bedeutet „Ewigkeit“ in einer immer schnelllebigeren Zeit? Vor welchen besonderen Herausforderungen stehen Stiftungen aktuell und wie lassen diese vor einem historischen Hintergrund einordnen?	Weitere Infos
25.09.- 26.09.2019	Praxisseminar: Interne Kommunikation wirkungsvoll gestalten	Wie kann man interne Kommunikation in der digitalen Zeit wirkungsvoll gestalten? Um diese Frage geht es im zweitägigen Praxisseminar in Berlin . Die Teilnehmenden lernen, wie Sie ihren Stiftungszweck (oder andere Anliegen) sinnvoll vermitteln, ihre Mitarbeitenden und Ehrenamtliche mitnehmen und für Veränderungen gewinnen können.	Weitere Infos